

Inzidenzabhängige Öffnungsschritte

Inzidenz	Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie Tanz- und Ballettschulen ab 7. Juni 2021 Die Regelungen gelten auch für entsprechende Angebote von solosebstständigen Musik-, Kunst- und Tanzpädagoginnen und -pädagogen
> 100	<p style="text-align: center;">Präsenzunterricht nach § 15 CoronaVO</p> <p><u>Musik- und Kunstschulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterricht für Gruppen bis zu 5 Schülerinnen und Schüler, die aus mehreren Haushalten kommen dürfen - kein Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten <p><u>Tanz- und Ballettschulen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterricht kontaktarm für Gruppen von bis zu fünf Personen aus maximal zwei Haushalten
< 100	<p style="text-align: center;">Präsenzunterricht nach § 21 CoronaVO</p> <p>Öffnungsstufe 1 (§ 21 Absatz 1 Nr. 11) Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterricht in Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen oder Schülern ist möglich <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten in Gruppen von bis zu fünf Schülerinnen und Schülern - Unterricht in Tanz und Ballett im Freien in Gruppen von bis zu zehn Schülerinnen oder Schülern <p>Öffnungsstufe 2 (§ 21 Absatz 2 Nr. 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterricht in Gruppen von bis zu zwanzig Schülerinnen und Schülern in allen Sparten (im Freien und in geschlossenen Räumen)
	<p style="text-align: center;">Nachweispflicht (§ 21 CoronaVO Absatz 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben - Nachweis entfällt bei 7-Tage-Inzidenz von unter 35 bei Angeboten im Freien (§ 21 Absatz 5a CoronaVO) - Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt (§ 21 Absatz 8 Satz 2 CoronaVO, §19 Absatz 2 CoronaVO Schule)